

Zusätzliche Vertragsbedingungen für IT-Leistungen (ZVB-IT) der Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH Flughafenstr. 105, 40474 Düsseldorf

1 Inhaltsübersicht:

Die in den Vertragsunterlagen der einzelnen Bestimmungen vorangestellten Überschriften dienen nur der besonderen Übersicht. Sie sind nicht im Sinne einer abschließenden Regelung des damit bezeichneten Gegenstandes zu verstehen.

1	Inhaltsübersicht:.....	1
2	Begriffsbestimmungen und Definitionen	1
3	Vertragsinhalt, Rang und Reihenfolge	3
3a	MiLoG und AEntG.....	3
4	Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis	3
5	Wahlpositionen/Bedarfspositionen	3
6	Hinterlegung der Angebotskalkulation.....	3
7	Preise, Reisekosten, Spesen	4
8	Geänderte oder zusätzliche Leistungen	4
9	Mehr- oder Minderleistungen	4
10	Verpackung.....	5
11	Ausführungsunterlagen.....	5
12	Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen	5
13	Ausführung	5
14	Weitergabe an Unterauftragnehmer.....	5
15	Sprache	6
16	Behinderung und Unterbrechung der Leistung.....	6
17	Haftung/Versicherung	6
18	Verzug des Auftragnehmers.....	6
19	Lösung des Vertrages durch den AN/AG	6
20	Vertragsstrafe	7
21	Gefahrverteilung / Gefahrübergang	7
22	Abnahme	7
23	Mängelansprüche / Verjährung	7
24	Abrechnung, Nachlässe.....	8
25	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen	8
26	Zahlungen und Zahlungsanforderungen.....	9
27	Sicherheitsleistungen	9
28	Schutzrechte Dritter	10
29	Urheberrecht.....	10
30	Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung	10
31	Gewährleistung der IT-Sicherheit	11
32	Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung	11
33	Vertretung, Bevollmächtigung	12
34	Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung	12
35	Schriftverkehr	13
36	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges	14

2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Begriffsbestimmungen und Definitionen verwendet:

„AG“ ist die Flughafen Düsseldorf Security GmbH als Auftraggeber und Besteller (FDGHG).

„AN“ ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der vereinbarten Leistungen vom AG übertragen wird, d.h. die den Zuschlag erhält (Auftragnehmer).

„ZVB“ mit oder ohne den Zusatz „IT“ oder auch abgekürzt „ZVIT“ steht für diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

„**Betriebszeit**“ für eine Softwarelösung ist die Zeit, innerhalb derer die jeweilige Softwarelösung zur Verfügung steht. Die Betriebszeit beschreibt die Zeit, in der die Applikationen genutzt werden können.

„**Servicezeit**“ für einen Service ist die Zeit, innerhalb derer der User Help Desk („**UHD**“) für diesen Service zur Verfügung steht.

„**Bereitschaft**“ ist ein Service, der in einem Zeitraum außerhalb der Servicezeit angeboten wird.

„**Reaktionszeit**“ ist die Zeitspanne zwischen dem Eingang einer Fehlermeldung beim AN (z.B. UHD) und der ersten Kontaktaufnahme zwischen der mit der Fehlerbehebung betrauten Stelle des AG und/oder der Stelle/Person des AG, die den Fehler gemeldet hat. Die Reaktionszeit wird nur innerhalb der Servicezeit gemessen.

„**(System)Verfügbarkeit**“ ist die tatsächliche Dauer, während der eine Applikation genutzt werden kann. Die Verfügbarkeit berechnet sich als $(\text{Gesamtzeit p.a.} - \text{Ausfallzeit p.a.}) / (\text{Gesamtzeit p.a.}) \times 100\%$. Dabei werden 365 Tage p.a. angesetzt.

„**Problemlösungszeit / Wiederherstellungszeit**“ ist die Zeit zwischen dem Eingang einer Fehlermeldung beim AN und der tatsächlichen Lösung des Problems für den AG. Die Problemlösungszeit / Wiederherstellungszeit beginnt mit der voll-ständigen Störungsmeldung durch den AG. Die Problemlösungszeit / Wiederherstellungszeit endet mit der Beseitigung der Systembeeinträchtigung. Sollte es im Rahmen der Wiederherstellung notwendig sein, das System außer Betrieb zu nehmen, so geschieht dies nur nach Zustimmung des AG. Die Wiederherstellungszeit wird nur innerhalb der jeweiligen Servicezeit gemessen. Der AN ist in jedem Falle verpflichtet, die volle Funktionalität des Systems herzustellen.

„**Ausfallzeit**“ ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Applikation wegen einer Störung nicht genutzt werden kann. Sofern die Applikationen aufgrund von höherer Gewalt, bedingt durch Störungen in der IT-Landschaft des Kunden oder durch unsachgemäße Benutzung durch den Kunden nicht genutzt werden, werden diese Störungen bei der Ermittlung der Ausfallzeit nicht berücksichtigt.

Mängelklassifizierungen:

„**Betriebsverhindernder Mangel (Fehlerklasse 3)**“: Der AG ist nicht in der Lage, das System zu nutzen (Systemstillstand/-absturz, Endlosschleifen oder dergleichen), oder wichtige Anwendungen des AG sind nicht ablauffähig bzw. erzeugen einen Datenverlust oder eine Datenverfälschung. Die Nutzung des Gesamtsystems ist unmöglich oder nur schwerwiegend eingeschränkt möglich. Ein Fehler dieser Klasse liegt beispielsweise auch dann vor, wenn virenverseuchte Programme, Trojaner oder Trap-Doors geliefert werden.

„**Betriebsbehindernder Mangel (Fehlerklasse 2)**“: Der AG ist in der Lage, das System zu nutzen, jedoch sind nicht alle Funktionen anwendbar. Dadurch sind erhebliche Einschränkungen der Anwendung vorhanden. Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn leichte Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen. Fehler, die zu einer Minderung der vertraglich vereinbarten Gebrauchsfähigkeit führen, gehören ebenso in diese Fehlerklasse. Durch solch einen Fehler kann es beispielsweise zum Ausfall eines Teilsystems kommen, so dass das übrige System aber weiter gebrauchsfähig bleibt.

„**Mittlerer Mangel (Fehlerklasse 1)**“: Alle Funktionen des Systems sind ohne oder mit leichten, unwesentlichen Einschränkungen anwendbar. Fehler dieser Klasse haben nur geringe Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit des Systems. Ungenauigkeiten in den Dokumentationsunterlagen, die keine Fehlbedienung des Systems bewirken, wie auch fehlende Bedienerfreundlichkeit und fehlende Robustheit gegenüber Bedienungsfehlern gehören beispielsweise in diese Fehlerklasse.

„**Leichter Mangel (Fehlerklasse 0)**“: Diese Fehler haben keine Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit des Systems. Beispielsweise fallen Orthographiefehler bei Systemmeldungen in diese Klasse.

„**Update**“: Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung.

„**Upgrade**“: Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Standardsoftware* in einer einzigen Lieferung.

„**Patch**“: Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software ohne Eingriff in den Quellcode.

„**Störung**“: Beeinträchtigung der Eignung zum vertraglich vereinbarten Standardbetrieb, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Abschluss des Vertrages vorlag oder nicht.

„**Quellcode**“: Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.

„**Release**“: Neue Entwicklungsstufe einer Software, die sich gegenüber dem vorherigen Release im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet.

„**Umgehungslösung**“: Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung.

3 Vertragsinhalt, Rang und Reihenfolge

3.1 Vertragsinhalt sind:

- 3.1.1 das Auftragschreiben des AG;
- 3.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle;
- 3.1.3 die Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebotes inklusive des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung;
- 3.1.4 die Bewerbungsbedingungen des AG;
- 3.1.5 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.6 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.7 die Flughafenbenutzungsordnung, die bei dem AG eingesehen werden kann.
- 3.1.8 das vom AN ausgefüllte Angebot
- 3.1.9 die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, Technische Lieferbedingungen;
- 3.1.10 der neueste Stand der Technik;
- 3.1.11 die Antikorruptionsrichtlinie des AG, die der AN insoweit beachten wird, als dass er keinerlei Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen begehen wird, die für die Mitarbeiter einen Verstoß gegen die vorbezeichnete Richtlinie darstellen.
- 3.1.12 Diese Vertragsbestandteile gelten – soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten – in der vorstehenden Reihenfolge.
- 3.1.13 Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Verdingungsunterlagen selbst klärbar sind, sind beide Parteien verpflichtet eine die Zweifel beseitigende Vereinbarung zu treffen, die sich in den betreffenden Vertrag möglichst nahtlos einfügt und beiden Parteien zumutbar ist.
- 3.1.14 Eventuell vom AN verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, soweit sie denen des AG widersprechen.

3a MiLoG und AEntG

3a.1 Mindestentgelte: Der AN verpflichtet sich, seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern in jedem Fall mindestens den Mindestlohn gem. MiLoG bzw. AEntG in der jeweils anwendbaren Höhe pünktlich zu zahlen.

3a.2 Nachunternehmer: Der AN verpflichtet sich, Nachunternehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des AG einzusetzen und diese entsprechend zu verpflichten, die ihnen übertragenen Leistungen erst nach erneuter Zustimmung des AG an ggf. weitere Nachunternehmer zu übertragen.

3a.3 Sanktionen: Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Pflichten nach MiLoG bzw. AEntG durch den AN, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechnen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

3a.4 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche diese gegen den AG auf Grund etwaiger (auch verschuldensunabhängiger) Verletzungen der Pflichten nach MiLoG bzw. AEntG durch den AN selbst oder einen von dessen direkten oder indirekten Nachunternehmern („Pflichtverstoß“) geltend machen sollte. Diese Freistellungsverpflichtung gilt ausdrücklich sowohl für die aus einem derartigen Pflichtverstoß resultierende Bürgenhaftung des AG gem. MiLoG bzw. AEntG (einschließlich etwaiger Forderungen von Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden) wie auch für Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und auch dann, wenn ein Verschulden des AN nicht vorliegen sollte.

3a.5 Der AN verpflichtet sich, dem AG etwaige Bußgelder zu erstatten, welche dieser auf Grund von Verstößen des AN oder von dessen Nachunternehmern gegen das MiLoG bzw. AEntG auferlegt bekommen sollte.

4 Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Leistung oder Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot mögliche / geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

5 Wahlpositionen/Bedarfspositionen

5.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

5.2 Der AG kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen. Mit der Ausführung und deren Vorbereitung darf erst nach besonderer schriftlicher Aufforderung des AG begonnen werden.

6 Hinterlegung der Angebotskalkulation

6.1 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Beauftragung in einem verschlossenen Umschlag eine Preisermittlung (Kalkulation) zu überreichen, die auf den zuletzt angebotenen Vertragspreisen basiert.

6.2 Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Soweit diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen als Anlage Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, sind diese zwingend zu verwenden.

6.3 Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und ansehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

6.4 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Kalkulation) innerhalb der vorgenannten Fristen nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, gilt der ortsübliche Preis, welchen der AN darzulegen hat.

7 Preise, Reisekosten, Spesen

7.1 Die angebotenen Einheits- bzw. Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung, soweit nicht in Besonderen Vertragsbedingungen etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

7.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung ebenfalls abgegolten, soweit diese für eine dem Vertragszweck entsprechende Nutzung anfallen.

7.4 Bei anzugebenden Einheitspreisen ist der Einheitspreis auch dann der vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation des Einheitspreises mit dem Mengenansatz entspricht.

7.5 Alle vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

7.6 Soweit der AN im Vertragsablauf Angebote an den AG erstellen soll, ist der damit verbundene Aufwand als Akquisitionsaufwand nicht getrennt abrechenbar.

7.7 Reisekosten und Spesen für vom AN auf ausdrücklichen Wunsch des AG durchgeführte Reisen – Anreisen des AN zum Flughafen Düsseldorf zur eigentlichen Leistungserbringung und entsprechende Rückreisen zählen nicht dazu – werden nur erstattet, wenn sie zuvor schriftlich von dem AG freigegeben sind.

8 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

8.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistung oder zusätzliche Leistungen anzuordnen. Der AN hat die geänderten Leistungen oder zusätzliche Leistungen grundsätzlich auszuführen. Soweit derartige geänderte oder zusätzliche Leistungen für den vereinbarten Leistungserfolg nicht erforderlich sein sollten, ist der AN berechtigt, die Ausführung zu verweigern, soweit ihm die geänderten oder zusätzlichen Leistungen nicht zumutbar sein sollten. Ordnet der AG Änderungen in

der Beschaffenheit der Leistung an oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter Leistungen, so ist der AN verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten sowie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung der (geänderten) Leistung dem AG – in Form eines Nachtragsangebotes – mitzuteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Der AN darf die Leistung nicht ausführen, solange der AG mit ihm keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.

8.3 Im Interesse der behinderungsfreien Abwicklung des Projekts kann der AG jedoch anordnen, dass der AN die geänderte oder zusätzliche Leistung zunächst ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminauswirkungen der Anordnung oder der sonstigen Gründe getroffen worden ist, sofern die Ausführung der Leistungen aufgrund des Fortgangs des Projekts zeitlich nicht aufgeschoben werden kann oder aber der AG zumindest dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennt. Eine derartige Anordnung oder ein Anerkenntnis grundsätzlicher Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüchen soll schriftlich erfolgen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen Streites über die Höhe einer Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder aber für die Frage zu, ob eine vom AG geforderte Leistung dem vertraglichen Leistungssoll zuzuordnen ist, es sei denn, der AG verschließt sich mutwillig und unter Verstoß gegen seine Kooperationspflicht der Klärung von Nachtragsfragen. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

8.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten für geänderte oder zusätzliche Leistungen im Vertrag für Stundenlohnarbeiten angegebene Stundensätze bzw. die erforderlichen Kosten für zugekaufte Leistungen zzgl. angemessener Aufschläge für Wagnis und Gewinn.

9 Mehr- oder Minderleistungen

9.1 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen.
- begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

9.2 Auf schriftliches Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

10 Verpackung

Der AN hat Verpackungstoffe in Übereinstimmung mit den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen.

11 Ausführungsunterlagen

11.1 Der AN erhält vom AG die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.

11.2 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen müssen vom AN so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann und es nicht zu Behinderungen und Unterbrechungen der Leistung kommt.

11.3 Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird durch die Übergabe von Unterlagen durch den AG nicht eingeschränkt.

11.4 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der AN ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen.

11.5 Der AN hat in Bezug auf seine Leistung grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor deren Verwertung im Rahmen seiner Arbeiten den AG auf etwaige Bedenken hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung seiner Untersuchungs- und Bedenkenhinweispflicht, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte. Ist der AN im Einzelfall zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.

11.6 Der AN hat dem AG spätestens mit der Abrechnung seiner Leistung eine Anwenderdokumentation einschließlich Installations- und Systemdokumentation zu übergeben, die es dem vom AG eingesetzten Personal ermöglicht, die von dem AN erbrachte Leistung zu nutzen, zu warten und, soweit nach dem Vertrag gestattet, zu bearbeiten. Die Kosten für die Überlassung eines Exemplars der Anwenderdokumentation sind im Vertragspreis enthalten.

12 Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

12.1 Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des AG vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe der Beschreibung der Leistung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

12.2 Der AG darf die vom AN beschafften Ausführungsunterlagen insbesondere für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden.

13 Ausführung

13.1 Der AN hat sich, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt, über die für die Ausführung der Leistung bedeutsamen Voraussetzungen umfassend zu informieren.

13.2 Der AN übernimmt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den AG die alleinige Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gemäß den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes sowie aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. UWG. Der AN wird die von ihm beigestellten Schutzrechte auf eigene Kosten gegen Dritte verteidigen, sofern der AG den Angriff des Dritten rechtzeitig anzeigt und dem AN alle Rechtspositionen einräumt, deren der AN zur Verteidigung der Rechte bedarf.

13.3 Unbeschadet einer der zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der AN, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist.

13.4 Der AG ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

13.5 Der AG ist berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die für die Koordination der Leistungen des AN mit der SITA Airport IT GmbH oder anderen von dem AG eingesetzter Subunternehmer erforderlich sind. Wird dadurch der Inhalt der von dem AN geschuldeten Leistung verändert, handelt es sich um eine Leistungsänderung i.S.d. Ziffer 8. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des AN, sich mit allen anderen Unternehmern seinen Leistungsbereich betreffend zu koordinieren.

13.6 Der AN hat etwaige Zulieferungen des AG sowie vom AG beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.7 Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, Tagesberichte zu führen, die ausweisen, welcher Mitarbeiter welche Leistung erbracht hat, so dass eine Zuordnung zu der Rechnung des AN möglich ist und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

14 Weitergabe an Unterauftragnehmer

14.1 Der AN darf Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vergeben und dann auch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig

hig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtl. Voraussetzungen erfüllen und einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen

14.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) sowie ggf. die Arbeitserlaubnis des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers bekannt zu geben bzw. vorzulegen.

14.3 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht ihrerseits weiter geben, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

15 Sprache

15.1 Alle Äußerungen des AN (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

15.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Leistungen ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

16 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

16.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat der AN dies dem AG unverzüglich und in der nachstehend beschriebenen Form mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

16.2 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen den behindernden Sachverhalt, Ursache und Auswirkungen sowie die aus dem behindernden Umstand voraussichtlich resultierenden Terminverschiebungen und Schäden enthalten.

17 Haftung/Versicherung

17.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.

17.2 Der AN ist auch dem AG gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für das Werk oder sonstige Sachwerte einschließlich des Eigentums der Anlieger ist der AN auch ohne besondere Anweisungen des AG ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Soweit die angesprochene Gefahrenabwehr Auswirkungen auf die Sicherheit des Flughafenbetriebes und des Flugbetriebes haben könnte, sind in jedem Falle unverzüglich die entsprechenden Sicherheitsorgane des AG zu informieren und hinzuzuziehen.

17.3 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass er gegen etwaige Haftpflichtansprüche, die sich bei der Ausführung des Auftrages ergeben können, durch entsprechende Versicherungen abgesichert ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässigerweise beauftragten Unterauftragnehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

18 Verzug des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von sich aus auf drohenden Verzug bei der Leistungserbringung schriftlich hinzuweisen.

19 Lösung des Vertrages durch den AN/AG

19.1 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründe kündigen. Die Kündigung ist nur in Gänze möglich. Sofern der AN wegen Unterlassung einer Mitwirkungspflicht des AG kündigt, hat der AN für den Fall, dass eine Mitwirkungspflicht des AG im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, zu beweisen, dass er zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung deshalb außer Stande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der AG diese vornehmen kann.

19.2 Der AG ist neben den in Ziff. 3a dieser ZVB genannten Gründen insbesondere berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Von einer den AG ebenfalls zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung ist insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des AN mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie bei Empfehlungen – es sei denn, sie sind gem. § 22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig – auszugehen.

Den vorbezeichneten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Tritt der AG gem. der vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

19.3 Kündigt eine der Vertragsparteien oder tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurück, hat der AN unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen und Dokumentationen herauszugeben. Hat der AN den Rücktrittsgrund zu vertreten, ist der Source Code herauszugeben, soweit dieser für die Fertigstellung der bei AN beauftragten Leistungen erforderlich ist. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle – streitige – Restvergütungsansprüche zustehen und der AN aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht in zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung/dem Rücktritt geltend macht, darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach maximal auf die Differenz zwischen unstreitig erteilten Aufträgen und den bereits geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt wird.

19.4 Bei Kündigung oder Rücktritt sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

20 Vertragsstrafe

20.1 Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart ist, wird der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.

20.2 Die Vertragsstrafe braucht nicht schon bei der Abnahme vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

20.3 Soweit Vertragsstrafen für Zwischentermine vereinbart werden, beziehen sich diese, sofern sie als Bruchteil der Auftrags- oder Abrechnungssumme vereinbart werden (z.B. „0,2 % pro Tag“ o.ä.) und nicht als Absolutbetrag, immer nur auf den bis zu dem betreffenden Zwischentermin zu erbringenden Leistungsanteil des AN. Als Obergrenze für alle unter einem Vertrag ggf. kumuliert anfallenden Vertragsstrafen gelten immer 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

21 Gefahrverteilung / Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit förmlicher Abnahme im Sinne der nachfolgenden Vorschrift auf den AG über. Bis zur erfolgten förmlichen Abnahme mit vorausgegangener Funktionsprüfung trägt der AN die volle Leistungs- und Vergütungsgefahr unter anderem für FDGHG Zusätzliche Vertragsbedingungen IT (ZVB-IT) - Stand: 22.01.2020

den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung.

22 Abnahme

22.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen. Dabei ist der Befund der Abnahme in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen (förmliche Abnahme). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt, das u.a. die etwaig festgestellten Mängel enthält sowie den Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist benennt.

22.2 Die förmliche Abnahme hat zur Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß ohne Mängel, die als betriebsverhindernder oder betriebsverhindernder Mangel zu qualifizieren sind, fertig gestellt sind und eine Funktionsprüfung durchgeführt worden ist. Funktionsprüfungen stehen der Geltendmachung des Mangels im Rahmen der Abnahme nicht entgegen.

22.3 Voraussetzung für die Durchführung der förmlichen Abnahme ist eine schriftliche Abnahmeaufforderung.

22.4 Die Abnahmeaufforderung hat ihrerseits zur Voraussetzung die Übergabe sämtlicher Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen. Die Vorlage der vorgenannten Unterlagen ist vertragliche Nebenpflicht.

22.5 Bei Vorliegen von Mängeln betriebsverhindernder oder betriebsbehindernder Qualität ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern. In diesem Falle ist der AN bei Lieferleistungen verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der AG kann sie unter möglicher Wahrung der Interessen des AN ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.

22.6 Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN im Übrigen verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen.

22.7 Eine fiktive oder konkludente Abnahme durch Inbenutzungnahme ist ausgeschlossen.

22.8 Im Übrigen hat der AN bei der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und technischen Geräten (z.B. Messgeräte etc.) auf seine Kosten zu stellen. Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen.

23 Mängelansprüche / Verjährung

23.1 Hinsichtlich der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung des AN für Mängel erstreckt sich auch auf die Verpackung, Kennzeichnung und die Anwenderdokumentation.

23.2 Die Genehmigung vom AN vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den AG lässt die Verpflichtung des AN zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt.

23.3 Der AG ist unter Wahrung der Interessen des AN berechtigt, diesem nach vergeblichem Ablauf einer Frist zur Mangelbeseitigung mangelhafte Sachen auch auf dessen Kosten und Risiko zurück zu senden.

23.4 Der AN hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind.

23.5 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung und beträgt grundsätzlich **zwei Jahre**. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

23.6 Die Verpflichtung des AN aus der Mängelhaftung kann von diesem nicht auf Dritte übertragen werden.

24 Abrechnung, Nachlässe

24.1 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung der Flughafen Düsseldorf GmbH als AG durch die Post zuzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben. Duplikate (Zweitschriften) von Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

24.2 In sämtlichen Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach dem Wortlaut bzw. nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und in dessen Reihenfolge getrennt nach Einheit und Menge aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen.

24.3 Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen – gesondert auszuweisenden – Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

24.4 Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.

24.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in den Zahlungen jeweils von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn, der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten AG-Planung.

24.6 Auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und sonstigem vertragsrelevanten Schriftwechsel hat der AN jeweils die vertragsbezogene Bestell- und ggf. auch die Positionsnummer anzugeben. Aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung beim AG sind nicht durch den AG zu vertreten.

24.7 Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferscheine (bei Lieferleistungen) und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als fälligkeitsbegründende Unterlagen beizufügen sind.

24.8 Wird eine prüfbare Rechnung gemäß vorstehender Regelungen trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

25 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

25.1 Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die etwaig dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Arbeiten werden nur nach Stundenverrechnungssätzen vergütet, wenn eine derartige Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde.

25.2 Der AN ist verpflichtet, über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich Stundenzettel zu erstellen und diese zeitnah, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen dem AG bzw. dessen Projektleitung in 4-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

25.3 Die Stundenzettel müssen folgende Bestandteile enthalten:

- geleistete Arbeitsstunden
- etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen
- das Datum
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte
- Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe

25.4 Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der AN nach Prüfung als Beleg für seine Stundenlohnrechnung zurück.

25.5 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Lohnzettel aufgliedert werden. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden

die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel durch den AG oder seinen Beauftragten geprüft und abgezeichnet worden sind.

26 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

26.1 Für den Fall einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung und Erhalt der Ware/Leistung wird ein Skonto von 2 % vereinbart. Ansonsten beträgt das vereinbarte Zahlungsziel 30 Tage netto. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist der Tag, an welchem der AG seine Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist.

26.2 Abschlagsrechnungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt eingereicht werden. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind auf der Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen. Ziff. 27 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

26.3 Der AN hat dem AG überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem AN aus Zahlungen des AG zufließen und auf die der AN zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

26.4 Der AN kann sich bzgl. vom AG geltend gemachter Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

27 Sicherheitsleistungen

27.1 Soweit Vorauszahlungen ausdrücklich vereinbart werden, leistet der AG diese nur gegen Stellung einer Vorauszahlungssicherheit entsprechend der nachfolgenden Regelung in voller Höhe des voraus gezahlten Betrages (brutto). Die Vorauszahlungssicherheit erstreckt sich auf die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf wegen mangelfrei erbrachter Leistungen fällige Zahlungen. Die Sicherheit ist nach vollständiger Tilgung auf Anforderung unverzüglich freizugeben.

27.2 Soweit der AN aufgrund besonderer Vereinbarung eine Vertragserfüllungssicherheit zu stellen hat, ist diese in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung vorzulegen, es sei denn, es wurde eine Vorauszahlung vereinbart und entsprechend abgesichert. In diesem Fall ist die Vertragserfüllungssicherheit erst zu stellen, sobald keine abgesicherte Vorauszahlung mehr besteht. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Erfüllungsansprüche aus dem Vertrag und solche, die ersatzweise an deren Stelle treten, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bis zur Schlussabnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein

sollte, bis zur abschließenden Leistungserbringung) einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Soweit sich nach Auftragserteilung Erhöhungen des geschuldeten Entgelts gegenüber der Auftragssumme ergeben (z.B. Massenmehrungen, Nachträge o.ä.), ist eine geschuldete Vertragserfüllungssicherheit entsprechend aufzustocken. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, nach der abschließenden Leistungserbringung) der Gesamtleistung einschließlich etwaiger Nacharbeiten zur Beseitigung von bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln unverzüglich zurück zugeben. Ggf. ist die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme bei lediglich geringen fortbestehenden von ihr abgesicherten Ansprüchen bis zur Rückgabe angemessen zu reduzieren. Klargestellt wird jedoch, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits eine Sicherheit nicht zurück zu geben, andererseits aber mit denselben Argumenten gegen einen etwa noch einbehaltenen Entgelt(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

27.3 Dem AG steht eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung zu. Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die Sicherheitsleistung jeweils bereits anteilig bezogen auf die Abschlagsforderungen zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der nach der Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, nach der abschließenden Leistungserbringung) auftretenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz einschließlich Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

27.4 Geschuldete Sicherheitsleistungen können durch den AN auf folgende Weisen nachgewiesen werden:

27.5 durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft, wobei es sich um eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, in der zudem auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (letzteres nur, soweit die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sein sollten oder es sich nicht um Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis handelt) verzichtet wird, handeln muss. Zum Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbaren Recht gilt Ziff. 0.

27.6 durch Hinterlegung von Geld auf einem durch den AN einzurichtenden Sperrkonto („Und-Konto“). Das Geldinstitut muss im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

27.7 Bevor die Sicherheit nicht entsprechend der vorstehenden Regelungen geleistet wurde, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an noch nicht gezahlten Rechnungsbeträgen bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheit zu.

27.8 Bei unterschiedlichen Gewährleistungsfristen ist es dem AN gestattet, die Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Auftragssumme anteilmäßig zu stückeln.

28 Schutzrechte Dritter

28.1 Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der AN den AG freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen.

28.2 Erkennt der AN, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, entweder seine Vertragsleistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung enthält oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes dahingehend herbeizuführen, dass die Leistung ohne Schutzrechtsverletzung vertragsgemäß genutzt werden kann.

29 Urheberrecht

Dem AN verbleibt ein zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Leistungen. Der AN überträgt jedoch dem AG das Nutzungsrecht, urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, zu verwerten und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Insoweit überträgt der AN dem AG die entsprechenden nicht ausschließlichen dauerhaften Nutzungsrechte in Bezug auf die jeweiligen Leistungen, ohne dass der AN hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Planern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem AG eine entsprechende Regelung nachzuweisen.

30 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung

30.1 Die Parteien verpflichten sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche den jeweiligen Vertragspartner sowie den Geschäftsbetrieb des jeweiligen Vertragspartners betreffen, die ihnen in Gegenwart oder Zukunft im Rahmen der Vertragsbeziehung oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch die den jeweils anderen Vertragspartner bekannt werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indi-

rekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Weitergabe konkreter Informationen durch den jeweils anderen Vertragspartner schriftlich genehmigt worden ist.

30.2 Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen der Flughafen Düsseldorf nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an letztere zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

30.3 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.

30.4 Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, der Flughafen Düsseldorf GmbH entstehende Schäden zu ersetzen.

30.5 Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Vertrag zu Auftragsverarbeitung eine schriftliche Vereinbarung, die die gesetzlichen Mindestanforderungen der DSGVO beinhaltet. Soweit eine individuelle Einigung der Vertragsparteien nicht zustande kommt, gelten gleichwohl die gesetzlichen Mindestanforderungen insbesondere der DSGVO und des BDSG.

30.6 Mit Subunternehmern, welche im Rahmen der Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Kunden/Vertragspartner haben könnten, schließt der Auftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform berechtigt, solche Unterauftragnehmer mit der (vollständigen oder teilweisen) Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen zu beauftragen (Unterauftragsverhältnisse). Der Auftraggeber wird die Zustimmung aus unbilligen Gründen nicht verweigern. Die Zustimmung gilt widerruflich als erteilt, sofern der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 10 Werktagen auf die Mitteilung des Auftragnehmers über die vorgesehene Beauftragung eines Unterauftragnehmers die begründete Ablehnung der Zustimmung zumindest in Textform erklärt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer steht bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern für deren Leistungsanteile ein. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt.

Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

30.7 Die Parteien kommen überein, dass alle vom AG übermittelten und gespeicherten Daten im Eigentum des Auftraggebers verbleiben. Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei allen für eine Datenmigration erforderlichen Schritten, im Rahmen eines kooperativen Zusammenwirkens, mitzuwirken, soweit sich die Parteien diesbezüglich auf eine angemessene zusätzliche Vergütung einigen.

31 Gewährleistung der IT-Sicherheit

Der AN gewährleistet dem AG eine Leistungserbringung, die den anerkannten Regeln der Technik- und Qualitätsstandards im Hinblick auf die IT-Sicherheit genügt. Als Mindeststandard vereinbaren die Parteien einen Standard, der den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Handreichung des Bundesverbandes IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust) entspricht.

Im Übrigen gilt:

31.1 Der AN ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen, hier insbesondere Datenträger bzw. per Datentransfer zur Verfügung gestellte Software, vor Auslieferung bzw. vor Installation beim AG auf Schadsoftware zu prüfen.

31.2 Der AN ist ferner verpflichtet, für eine ausreichende Basisabsicherung seiner Leistungen zu sorgen. Hierzu sind u.a. alle Leistungen vor Inbetriebnahme auf ihre Sicherheitseinstellungen hin zu überprüfen und falls nötig auf den aktuellen Sicherheitsstandard anzupassen.

31.3 Der Einsatz von Standard-Passwörtern ist nur zulässig, soweit sie vor Auslieferung, spätestens aber vor Inbetriebnahme, durch sichere Individualpasswörter zu ersetzen sind. Dies gilt sowohl für Standard-Passwörter in Systemen und Services (Multifunktionsgeräte, Datenbanksysteme, Webservices etc.), als auch bspw. für neu eingerichtete Benutzerkonten. Die Verwendung leerer Passwörter oder vom AG nicht abänderbarer Passwörter ist unzulässig.

31.4 Anwendungen und Dienste sind vom AN stets so zu implementieren, dass sie vom AG mit den minimal erforderlichen Berechtigungen und Privilegien betrieben werden können.

31.5 Leistungen die mobile Datenträger, Datenbereiche auf Systemen des AG oder andere Datenspeicher, wie Laptops oder Tablets beinhalten, sind vom AN mit einer wirksamen Verschlüsselungstechnik zu versehen. Auf Anforderung des AG sind auch weitere Geräte, wie Desktops oder Server, mit einer

Datenträgerverschlüsselung auszustatten. Der AN stellt dabei sicher, dass die eingesetzte Technologie die Daten des AG zum einen wirksam schützt, die gespeicherten Daten aber auch mittels geeigneter Maßnahmen, insbesondere bei der Datensicherung, entschlüsselt werden können.

31.6 Der AN ist verpflichtet, an seinen Leistungen bekannt gewordene Schwachstellen von sich aus unverzüglich an den AG zu melden. Im Rahmen der Meldung hat der AN die von der Schwachstelle betroffene Leistung und/oder das betroffene Produkt beim AG, die möglichen Auswirkungen der Schwachstelle, einschließlich deren potentieller Ausnutzbarkeit sowie konkrete erste Gegenmaßnahmen zur Behebung der Schwachstelle so detailliert wie möglich zu benennen.

31.7 Während des für die Leistung üblichen Lifecycles sichert der AN eine Patch- und Updatefähigkeit, insbesondere zur Schließung von Sicherheitslücken, zu. Sicherheitsupdates hat der AN dem AG während des Lifecycles von sich aus innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung zu stellen. Der AN sichert dem AG während des Lifecycles zudem einen ausreichenden Herstellersupport zu.

31.8 Besteht bspw. aufgrund eines Sicherheitsvorfalls der Verdacht eines Verstoßes des AN gegen IT-sicherheitsrelevante Regularien, bspw. in Form eines Verstoßes gegen die in diesen ZVB-IT geregelten Vorgaben, ist der AG berechtigt, die angemessene Umsetzung der vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen beim AN, falls erforderlich auch vor Ort, zu überprüfen bzw. durch einen hierzu qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (Audit). Eine solche Auditierung ist dem AN, es sei denn es liegt Gefahr in Verzug vor, spätestens drei Wochen vor der geplanten Durchführung unter Angabe des Anlasses und – soweit möglich – des für die Auditierung vorgesehenen Bereichs anzumelden. Der AN stellt dem AG auf diese Anmeldung hin alle zur Auditierung benötigten Unterlagen zusammen und zur Verfügung. Nach Abschluss der Auditierung wird der AN durch den AG über das Ergebnis informiert. Die Ursachen für als kritisch bewertete Auditergebnisse sind vom AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich nachzubessern.

32 Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

32.1 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des AG den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

32.2 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis handelt.

33 Vertretung, Bevollmächtigung

33.1 Sofern der AN die Kontrolle der Leistungsdurchführung nicht persönlich ausübt, hat er dem AG seinen bevollmächtigten Vertreter zu Beginn der Leistungsdurchführung anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, dass er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit dem Projekt zusammenhängender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem AG befugt.

33.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Projektmanager und Ingenieure des AG nicht berechtigt, diesen rechtsgeschäftlich zu verpflichten, insbesondere (z.B. durch die Anordnung von Nachträgen ausgelöste) Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

34 Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung

34.1 Das etwaig notwendig werdende Überqueren des Vorfeldes sowie der Rollbahnen ist nur an den vom AG festgelegten, gesicherten Kreuzungen gestattet.

In jedem Fall hat der Flugzeugverkehr unbedingte Vorfahrt.

34.2 Etwaig für die Zufahrt zur Anlieferung/Durchführung der Leistung dem AN vom AG zugewiesene Tore sind nach dem Passieren umgehend zu schließen; ein für die Schließung Verantwortlicher ist dem AG namhaft zu machen. Je nach Lage der Tore ist ein Sicherheitsposten notwendig, der jedoch gesondert ausgeschrieben und vergütet wird.

34.3 Etwaige zur Durchführung der Leistung benötigte Geräte, Anlagen oder andere Einrichtungen dürfen auf dem Flughafengelände nur mit Erlaubnis des AG aufgestellt werden.

34.4 Das Abstellen von Privatfahrzeugen der Beschäftigten ist nur auf den vom AG bestimmten Plätzen erlaubt. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

34.5 Das für die Durchführung der Leistung eingesetzte Personal des AN sowie seine Lieferanten und sonstige für ihn tätige Personen dürfen ebenfalls ausschließlich die für die Erreichung vorgesehenen Zugangs- und Zufahrtswege benutzen.

34.6 Das Betreten des sicherheitssensiblen Bereichs ist ausschließlich über die Personal- und Warenkontrollstellen möglich.

34.7 Für Arbeiten innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, welches nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist (vgl. Ziff. 3.3.1.1. Flughafenbenutzungsordnung), hat der AN unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter für jede dort beschäftigte Person beim AG einen entsprechenden Berechtigungsausweis zu beantragen.

34.8 Vor der Ausstellung des Berechtigungsausweises hat jeder im Sicherheitsbereich eingesetzte Mitarbeiter des AN an einer Schulung des AG über besondere Verhaltensmaßregeln auf dem Vorfeld (Ramp Safety Training) teilzunehmen, sofern es sich nicht lediglich um Arbeiten von sehr kurzer Dauer handelt und unter Verwendung eines Tagesausweises sichergestellt ist, dass ständig ein persönlicher Begleiter mit Berechtigungsausweis zur Verfügung steht. Die Schulung erstreckt sich über ca. 4 Stunden. Die Schulungen finden regelmäßig statt und sind nach Gestellung eines Ausweisantrags über das Buchungsportal „Eventkalender“ unter <https://hde-event.dus.com> buchbar. Für jeden Teilnehmer fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 42,00 €* netto an. Bei Nichterscheinen oder bei einer Abmeldung später als 12 Uhr des jeweils vor der Schulung liegenden Werktages (exkl. Samstag) wird das gesamte Entgelt (umsatzsteuerfrei) auch ohne Teilnahme fällig. Für jede Anmeldung zu einer weiteren Schulung ist erneut das entsprechende Entgelt zu entrichten. Auf Anfrage können entgeltliche Sonderveranstaltungen organisiert werden.

34.9 Soweit nicht im Einzelfall gesetzlich strengere Anforderungen gelten, hat jede Person vor Erteilung des Berechtigungsausweises an einer kostenpflichtigen ca. 4 stündigen Luftsicherheitsschulung teilzunehmen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 93,00 €* netto. Luftsicherheitsschulungen, die zuvor an anderen deutschen Verkehrsflughäfen absolviert wurden, können unter Vorlage eines gültigen Zertifikats bei der Ausweisstelle zur Anerkennung entgeltpflichtig eingereicht werden. Für die Buchung und An- und Abmeldefristen gelten analog die in Ziffer 33.8 beschriebenen Verfahren. Das Ramp Safety Training und die Luftsicherheitsschulung werden auch in einem Schulungspaket (Kombinierte Schulung) zu einem reduzierten Entgelt von 130,00 €* angeboten. Beide Schulungen sind nach spätestens 5 Jahren zu wiederholen..

34.10 Vor Ausstellung des Berechtigungsausweises ist gem. § 7 LuftSiG eine Überprüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde erforderlich, die i.d.R. vier Wochen in Anspruch nehmen dürfte. Eine erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung kostet pro Person 29,00€* - 59,00 €* (umsatzsteuerfrei) Gebühren zzgl. einer Verwaltungspauschale von 13,00 €* netto. Eine Ablehnung oder der Widerruf der Zuverlässigkeit kosten eine Gebühr (umsatzsteuerfrei) in Höhe von 120,00 €* zzgl. Verwaltungspauschale. Die Ausstellung der Ausweise erfolgt bei der Ausweisstelle des AG. Hierfür sind an jeweils zwei verschiedenen Tagen (Antragstellung und Abholung) für jeden betroffenen Mitarbeiter je nach Andrang Wartezeiten einzukalkulieren. Die Ausstellung jedes Berechtigungsausweises mit Lichtbild kostet 38,00 €* netto. Ein kostenloser Tagesausweis ohne Lichtbild (zum Betreten des sicherheitsrelevanten Bereichs in ständiger Begleitung einer Person mit Lichtbild-Berechtigungsausweis) kann für sehr

kurzfristige Arbeiten für max. 12 Tage im Kalenderjahr ausgestellt werden. Personal ist entsprechend langfristig zu disponieren!

34.11 Der AN haftet für eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises unbeschränkt. Der Ausweis ist persönlich und unverzüglich der Ausweisstelle des AG zurückzugeben, wenn:

- die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
- der Ausweisinhaber die zu wiederholende Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht fristgerecht eingereicht bzw. die Unbedenklichkeitserklärung von der Behörde aufgrund des Ergebnisses abgelehnt wird,
- der Ausweisinhaber nicht an der zu wiederholenden Sicherheitsschulung erfolgreich teilnimmt,
- der Ausweisinhaber nicht mehr im Rahmen seiner Beauftragung am Flughafen tätig ist (nach Abzug der Person vom Projekt),
- der Ausweisinhaber nicht mehr beim eingetragenen Arbeitgeber beschäftigt ist,
- der Ausweis beschädigt ist und demnach ein neuer Ausweis zu beantragen ist,
- der Ausweisinhaber nicht mehr über das Ausweisfoto zu identifizieren ist,
- sich Inhalte des Ausweises verändert haben,
- der Ausweisinhaber aus anderen Gründen die luftseitigen Bereiche bzw. sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche nicht mehr betreten darf bzw. sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

Anderenfalls zahlt der AN für den erhöhten administrativen Aufwand des AG einen Betrag in Höhe von 32,00 €* pro nicht unverzüglich zurückgegebenem Ausweis der unmittelbar von der Schlussrechnung abgesetzt wird. Es bleibt dem AN überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

34.12 Die Erteilung einer Vorfeldvignette für das Verbringen von selbstangetriebenen Fahrzeugen und Geräten in den sicherheitsrelevanten Bereich kostet pro Fahrzeug 10,00 € - 65,00 €* netto pro Monat. Ein Betriebsführerschein, der Voraussetzung für ein selbständiges Führen von Kraftfahrzeugen im Sicherheitsbereich Vorfeld ist, kostet einschließlich des praktischen Fahrtrainings insgesamt 114,00 €* netto. Für Tätigkeiten, die auch das selbständige Befahren des Rollfeldes (Start- und Landebahnen, Rollbahnen etc.) notwendig machen, sind weitere Schulungen erforderlich..

34.13 Die Preise für sonstige Leistungen können jederzeit abgefragt werden.

***sämtliche Preise und Zeiten entsprechen dem Stand per 01.02.2017. Angemessene Anpassungen sind möglich. Verbindlich sind je die aktuellen Stände - bitte erfragen!**

34.14 Aus Gründen der Flughafensicherheit kann der AG jederzeit die Entfernung einzelner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN vom Flughafengelände verlangen.

34.15 Der AN hat auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung für die sichere Durchführung der Leistung Sorge zu tragen.

34.16 Im gesamten Vorfeldbereich und im Bereich der Rollbahnen ist auf peinliche Sauberkeit zu achten, um zu vermeiden, dass durch Fremdkörper Beschädigungen oder Beeinträchtigungen an Triebwerken oder anderen Flugzeugteilen entstehen oder Fremdkörper in das Rollfeld hineingetragen werden.

34.17 Soweit im Einzelfall zulässigerweise grundsätzlich verbotene oder gefährliche Gegenstände in den Sicherheitsbereich eingebracht werden, muss darauf geachtet werden, dass diese Gegenstände nicht ungesichert offen im Sicherheitsbereich innerhalb eines nicht verschlossenen Arbeitsbereichs herumliegen. Entsprechende Feststellungen können seitens der Aufsichtsbehörde bis zur Stilllegung der Arbeiten führen!

34.18 Sind Arbeiten in einem Abstand von weniger als 30 Metern vom Vorfeld oder von Rollbahnrandern entfernt durchzuführen, so ist der AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Diese Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung durch den AG in Angriff genommen werden.

34.19 Auf der gesamten Bewerbungsfläche (Rollfeld und Vorfelder) und 20 Metern Abstand davon sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

34.20 Der AN wird ausdrücklich auf seine Obliegenheit nach § 30 VBG 15 hingewiesen, wonach er vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten seinen Mitarbeitern eine schriftliche Schweißerlaubnis zu erteilen hat, welche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthalten muss. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG einvernehmlich festzulegen; Vordrucke sind beim AG erhältlich. Der AN ist verpflichtet, die UVV der Berufsgenossenschaften und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer des AG (können eingesehen werden) zu beachten.

35 Schriftverkehr

Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der gesamte Schriftverkehr ist in zweifacher Ausfertigung an die für die Durchführung der Leistung verantwortliche Abteilung und durchschriftlich zur Unterrichtung an die

Flughafen Düsseldorf GmbH

Postfach 30 03 63

40403 Düsseldorf

per Post einzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben.

36 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

36.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf.

36.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

36.3 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Düsseldorf.

36.4 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.